

Satzung

des

„Freundeskreises St. Michaels-Kindergarten“

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

FREUNDESKREIS ST. MICHAELS-KINDERGARTEN

und hat seinen Sitz in Minden.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V..

§ 2

Zweck

Der Verein hat den Zweck, die Freundschaft und Zusammengehörigkeit der Elternschaft sowie die Betreuung und Erziehung der St. Michaelskindergartenkinder zu fördern. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft verlängert sich um ein Jahr, wenn der Austritt nicht schriftlich erklärt wird.

§ 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12 Euro jährlich. Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern sind jederzeit möglich.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Vereinsorgane

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der/-m Vorsitzenden/-m
2. der/-m stellvertretenden/-m Vorsitzenden/-m
3. dem/-r Kassenwart/-wärterin
4. dem/-r Schriftführer/-in

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei Ausgaben des Vereins, die einen Betrag von 100 Euro übersteigen, ist eine mündliche Absprache, bei Ausgaben die 250 Euro übersteigen, ist die Vertretung des Vereins durch zwei Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 7

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 8

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Dompropstgemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung erfolgt einmal jährlich und zwar zu Beginn des neuen Kindergartenjahres. Sie wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderung oder Vereinsauflösung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

§ 13

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung

am 14.02.1994

beschlossen und damit in Kraft getreten.

Minden, den 17.06.2010

1. Vorsitzende

stellv. Vorsitzende

Kassenwart